

Evangelische Bekenntnissynode
im Rheinland
Die Geschäftsstelle

Essen, den 23. Sept. 37
Reginenstr. 47

An die Pfarrer und Ältesten
der Evangelischen Bekenntnissynode im Rheinland !

Liebe Brüder !

1. Zuerst und zumeist wollen wir uns rufen und mahnen zu treuem Gebet und herzlicher Fürbitte. Eine Fürbitte-Liste nach dem augenblicklichen Stand können wir Ihnen nicht beilegen. Nach den Meldungen, die dank oder trotz der Behinderung unserer zentralen Nachrichtenstellen spärlich und unregelmäßig eingehen, haben die Verhaftungen in der letzten Woche eine bisher noch nicht erreichte Höhe -sonderlich in den Provinzen Brandenburg und Sachsen - erreicht. Mit großer Freude durften wir Ihnen nach der letzten Liste schreiben, daß Bruder Bunke-Glogau wieder in Freiheit ist. Dazu ist nun auch Fräulein Senta Laue aus ihrer über einhalbjährigen Haft entlassen worden. "Gott hat ein Wort geredet, das habe ich etliche male gehört: daß Gott allein mächtig ist" ! Psalm 62, 12.
2. Drei unserer Brüder im Rheinland sind in den letzten Tagen in Haft gekommen: am 20. September ist Missionar L i n d n e r -Trier, Mitarbeiter des Rüstdienstes der Evangelischen Bekenntnissynode im Rheinland, im Anschluß an eine Vernehmung in Trier verhaftet. Am 21. September wurde Pfarrer H e l d - Essen, nach Angabe der Staatspolizei aufgrund eines vorliegenden Haftbefehles, festgenommen. Am 22. September ist Pastor H a c k - Essen=Kray nach einer Vorladung in Haft genommen. Auch gegen Bruder Hack soll eine Haftbefehl vorliegen.
3. Auf der letzten Sitzung der Vertrauensmänner ist folgender Beschluß gefaßt worden: die Verlesung der **Namen unserer Brüder**, für die wir im Gottesdienst die Gemeinde zur Fürbitte aufrufen, soll einmal monatlich n a m e n t l i c h geschehen. An den anderen Sonntagen sind namentlich nur die Veränderungen bekanntzugeben. In allen Zusammenkünften der Gemeinde soll es uns ein Anliegen sein, zur Fürbitte nicht nur allgemein, sondern gerade auch im Blick auf unsere bedrängten und gefangenen Brüder, aufzurufen. Auch hier gilt: "Leidet e i n Glied, so leiden a l l e".
4. Die Brüder, die zur Rheinischen Pfarrerbruderschaft gehören, erhalten in der Anlage -soweit es **ihnen** noch nicht zugegangen ist- ein Schreiben des Rheinischen Bruderrates betreffend Erhöhung des Bruderschaftsopfers.
5. In einer zweiten Anlage geht Ihnen die Abschrift eines Beschlusses zu, der im Hinblick auf die gerade jetzt sich häufenden Verhaftungen besondere Beachtung verdient.

"Israel hat dennoch Gott zum Trost".

Der Rat
der Evgl. Bekenntnissynode
im Rheinland.

Abschrift

3 Wa 288/37
2 P Js. 381/37

B e s c h l u ß.

Haftsache I

In der Strafsache

gegen den Pfarrer Helmut Schapper in Großmöringen, zur Zeit im Gerichtsgefängnis in Stendal in Untersuchungshaft wegen Vergehens gegen das Sammlungsgesetz hat der Strafsenat des Oberlandesgerichtes in Naumburg (Saale) am 30. August 1937 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Licht und der Landesgerichtsräte Siebert und Dr. Reinhardt auf die von dem Beschuldigten gegen den Beschluß der ersten Strafkammer des Landgerichtes in Stendal vom 14. August 1937 erhobene weitere Beschwerde vom 19. August 1937 beschlossen:

der angefochtene Beschluß und der Haftbefehl des Amtsgerichtes in Stendal vom 13. August 1937 werden aufgehoben.

G r ü n d e :

Der Beschuldigte ist in Untersuchungshaft genommen worden, weil er sich gegen § 2, 13 des Sammlungsgewetzes vom 5. November 1934 vergangen habe und zu besorgen sei, daß er die Freiheit zu neuen strafbaren Handlungen mißbrauchen werde. Ob Kollekten und kirchliche Sammlungen, die von dem Bruderrat der Bekenntniskirche angeordnet werden, kirchenbehördlich unzulässig sind und deshalb nicht unter die nach § 15 Ziffer 4 des Sammlungsgesetzes genehmigungsfreien Sammlungen fallen, kann dahingestellt bleiben, denn selbst wenn man dies mit dem Landgericht bejaht, würde doch die Wiederholungsgefahr die Aufrechterhaltung der Untersuchungshaft nicht rechtfertigen. Es ist zu berücksichtigen, daß die Untersuchungshaft einen schweren Eingriff in die Freiheit und auch in die Vermögensverhältnisse einer Person bedeutet und daß deshalb gewissenhaft geprüft werden muß, ob die -gesetzlich zulässige- Inhaftnahme nach der Bedeutung und den besonderen Umständen des Einzelfalles auch tatsächlich geboten erscheint. (Vergl. Nr. 71 der Allg. Verf. des Reichsministers der Justiz vom 13.4.1935 betr. Richtlinien für das Strafverfahren). Sie wird deshalb wegen Wiederholungsgefahr nur gerechtfertigt sein, wenn sie im Interesse eines wirksamen Schutzes der Allgemeinheit vor dem Rechtsbrecher notwendig ist. (Vgl. Allg. Verfügung des Reichsministers der Justiz vom 7.8.1935 Ziffer 12 D7 S.1124). Das wird aber nur der Fall sein, wenn wegen der Art und der Schwere der Tat, deren Wiederholung zu befürchten ist, oder der durch sie bewiesenen **Gewissenlosigkeit** des Täters oder wegen der verbrecherischen Veranlagung oder Neigung des Täters für die Volksgemeinschaft wesentliche Nachteile daraus entstehen würden, daß der Täter auf freiem Fuße bleibt und so seine Freiheit erneut zum Schaden der **Allgemeinheit** mißbrauchen kann. Diese Voraussetzungen sind hier aber nicht gegeben; insbesondere ist zu berücksichtigen, daß der Beschuldigte nicht aus unedlen Gründen gefehlt hat, sondern aus der Überzeugung heraus gehandelt hat, die vom Bruderrat der Bekenntnenden Kirche ausgeschriebene Kollekte **abkündigen** und **einsammeln** zu dürfen, und daß diese Überzeugung durch die Ungeklärtheit der kirchlichen Angelegenheiten in ihm hervorgerufen sein mag. Unter diesen Umständen würde sogar bei der Art des dem Beschuldigten zur Last gelegten Vergehens eine Aufrechterhaltung der Untersuchungshaft nach der Überzeugung des Senates von der Allgemeinheit nicht verstanden werden, zumal wenn man die Persönlichkeit des bisher unbescholtenen Beschuldigten berücksichtigt. Da Verdunkelungsgefahr und Fluchtgefahr nicht vorliegen, war deshalb -auch bei Annahme dringenden Tatverdachts- mangels der übrigen Voraussetzungen des § 112 Str.PO der Haftbeschwerde stattzugeben und die Anordnung der Untersuchungshaft, wie geschehen, aufzuheben.

(gez.) Licht

Siebert

Dr. Reinhardt

Naumburg (Saale), den 31. August 1937

Nach einer Meldung vom 16.Sept.37 befindet sich Pfarrer Schapper in Haft.

111

Bekanntlich wurden vor einiger Zeit die Räume des altpreußischen Rates in Berlin durch die Staatspolizei versiegelt. Inzwischen hörten wir, daß die Räume vollständig ausgeräumt wurden. Zur Zeit der Versiegelung enthielten die Zimmer folgende Gegenstände:

1. Diele: 1 großer ausziehbarer Tisch, 1 kleiner Tisch, 2 Holzessel mit Polsterung, 1 Bank m. Polsterung, 4 Garderobenbretter m. Haken, Läufer in der ganzen Grösse der Diele, 1 einflammige Lampe.
2. Flur: 1 einflammige Lampe, 1 Läufer in der ganzen Länge des Flures, 1 Bild, Putzmaterial.
3. Zimmer der Rechtsabteilung: 1 ausziehbarer Sitzungstisch für 18 Personen, 16 Stühle am Sitzungstisch, 1 grüne Tischdecke, 1 grünes Sofa, 1 Tisch mit Decke, 4 Stühle, 2 Schreibtische, 2 Schreibtischessel mit Ledersitz, 2 Tischlampen, 2 Aktenböcke, Büroutensilien, Tintenfässer, Ablegemappen, Bücher der Rechtsabteilung u. der Sachbearbeiter (etwa 10) 1 fünfflammige Lampe, 1 kleine Lampe, 1 Regulator, 3 Bilder, 1 Wandspruch, 1 Papierkorb, 10 Schreibgardinen, 5 Fenster-Zuggardinen, 5 Fenster-Übergardinen m. Stangen, Akten und Sammelbände.
4. Zimmer des ^{Ausbild-Amtes} 1 Schreibtisch (Diplomat), 1 Schreibtischessel, 1 Sofa, 2 Sessel, 1 Ebenholztisch mit Decke, 4 Ebenholzstühle, 1 Bild, 1 fünfflammige Lampe mit Schalen, 1 Aktenregal, 1 Papierkorb, 1 Tischlampe, 1 Quergardine an 3 Fenstern, Büroutensilien, Bilder.
5. Zimmer des Präses: 1 Schreibtisch (Diplomat), 1 Runder Tisch (ausziehbar), 1 Schreibtischessel m. Ledersitz, 2 Holzessel mit Polsterung, 2 Stühle desgl., 1 Teppich, 1 Bild, 1 Papierkorb, Büroutensilien und Schreibzeug, 1 4-flammige Lampe, 3 Fenster-Scheibengardinen, 1 Fenster-Vorziehgardine, 1 Fenster-Übergardine m. Stange.
6. 1 Schreibtisch m. Aufsatz u. Utensilien, 1 Aktenbock, 1 Schreibtischessel, 1 Schrank mit Glastüren, 1 kl. runder Tisch, 1 Vertikow, 1 Kleiderhaken, 1 Lampe, 1 Papierkorb, 3 Stühle, 1 Tischlampe, 2 Scheibengardinen, 1 Vorziehgardine, 1 Übergardine mit Stange.
7. Zimmer des luthr. Referenten: 1 eichener Schreibtisch m. Aufsatz, 1 3-flammige Krone, 1 Schrank, 1 Bild (Zerstörung Jerusalems), 1 Sofa, 1 Tisch mit Decke, 1 Schreibtischessel, 1 Korbtisch, 1 Papierkorb, 1 Aktenbock, 3 Stühle, 3 Scheibengardinen, 1 Übergardine m. Stangen, 1 Zuggardine, 1 Wandspruch (Barmer These), Büromaterial.
8. Kanzleizimmer: 1 Eckregal mit Tisch, 1 groß. Bürotisch, 2 Ablegetische, 2 Schreibmaschinentische, 2 Schreibmaschinen, 2 Aktenböcke, Schreibmaterial jeder Art, 2 Stühle, 1 Sofa, 1 Damenschreibtisch, 4 Bilder, 8 Scheibengardinen, 4 Fenster-Zuggardinen, 4 Fenster-Übergardinen m. Stangen, 1 dreiflammige Krone, 1 Tischlampe, 2 Schreibmaschinen-Lampen, 1 Papierkorb.
9. Telefonzentrale: 1 Schreibmaschine mit Tisch, 1 Papierkorb, 1 Tisch, 1 Korbstuhl mit Kissen, 1 Komode, 1 Aktenregal mit Akten, 3 Bilder, 1 Lampe, 1 Papierkorb, 1 Wandspruch, 1 Stuhl, 2 Scheibengardinen, 1 Übergardine, 1 Tischlampe, 1 Mantel, 1 Schirm.
10. Zimmer des Studentenamtes: 2 Tische, 2 Stühle, 1 Bild, 1 Aktenbock, 1 Papierkorb, 1 Tischlampe, 1 Aktenmappe, 1 Scheibengardine.
11. Küche: Tassen, Untertassen, Kaffekannen, Milchtöpfe, Teekessel, Zuckerdosen, 2 Tablets, 1 Wasserkaraffe mit 6 Gläsern, Wassergläser, Teelöffel, Kaffefilter, 1 Leiter, 2 Tische, Wasch- und Putzzeug, 1 Lampe, 2 Scheibengardinen, 2 Übergardinen mit Stangen, 1 Hakenkreuzfahne, 1 Mülleimer.
12. Toiletten: 3 Handtücher, 2 Spiegel, 2 Lampen.

Zusatz: 2 Räume?